



# Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

## SOZIALAMT

siehe Verteiler

Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 803-0  
Telefax: 0671 803-1448  
E-Mail: [post@kreis-badkreuznach.de](mailto:post@kreis-badkreuznach.de)  
[www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)



Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
41/401-57		Klaus Wendel <a href="mailto:Klaus.wendel@kreis-badkreuznach.de">Klaus.wendel@kreis-badkreuznach.de</a>	25	0671 803-1408 0671 803-2408	19.11.2015

### Rundschreiben Nr.37/15/WE

#### **Durchführung des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) / Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

#### *Einmalige Beihilfen für Möbel/Hausrat*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sozialausschuss des Landkreises Bad Kreuznach hat nach dem in Kraft treten sowohl des SGB II als auch des SGB XII zum 01.01.2005 die Anwendbarkeit von Pauschalbeträgen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten beschlossen.

Die damals erstellte und im Jahre 2005 überarbeitete Liste für die Wohnungserstausrüstung wurde in den letzten Wochen nochmals den jetzigen Gegebenheiten angepasst. .

Dabei wurde festgestellt, dass sich z.B. die Preise für eine neue Waschmaschine oder einen Kühlschrank aber auch teilweise für gebrauchte Möbel leicht erhöht haben. Bei einigen Möbelstücken oder Hausrat ermittelten wir dagegen geringfügige Reduzierungen der Beträge. Die Ermittlung der Preise für neue Artikel erfolgte bei Media-Markt, Möbel-Fundgrube und Möbel-Martin. Die Preise für gebrauchte Artikel wurden beim Gebrauchtwarenmarkt der kreuznacher diakonie, beim Diso-Fair-Markt Bad Kreuznach als auch bei eBay-Kleinanzeigen im Internet ermittelt.

Als Ergebnis unserer Ermittlungen haben wir festgestellt, dass die von uns im Jahre 2005 ermittelten Preise für Möbel/Hausrat leicht angehoben werden müssen, d.h., dass als Pauschale für

eine Einzelperson weiterhin 1.120 €,

für eine Ehepaar 1.500 € und

für jede weitere Person zusätzlich 300 € gezahlt werden kann.

#### **Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2016.**

**HINWEIS:** Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

#### **Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:**

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr  
(nach vorh. Terminabsprache)  
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr  
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr  
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

#### **Bankverbindungen:**

**Sparkasse Rhein-Nahe** IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE  
Kontonummer: 26 BLZ: 560 501 80  
**Postbank Köln** IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBKDE333  
Kontonummer: 0002271507 BLZ: 370 100 50  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ000000061624

**Parkmöglichkeiten:** Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gleichzeitig möchten wir auf den Tausch- und Verschenkmarkt Bad Kreuznach, eine seit Jahren sehr erfolgreiche Initiative des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Bad Kreuznach  
**- Ein umweltfreundlicher Service - Wiederverwenden statt Wegwerfen –**  
hinweisen.

Der Tausch- und Verschenkmarkt Bad Kreuznach ist zu erreichen unter:  
<http://bad-kreuznach-ik.internet-verschenkmarkt.de/info.asp>

Jeder kann hier kostenlos und ganz einfach privat tauschen, verschenken und suchen. Gut erhaltene Möbel, funktionstüchtige Elektrogeräte oder andere Gebrauchsgegenstände können hier einen neuen Besitzer finden.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Curd Rothmann)

Stadtverwaltung  
Sozialamt  
55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Kirn  
Sozialamt  
55606 Kirn

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55543 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55583 Bad Münster a St.-Ebg.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55566 Bad Sobernheim

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55606 Kirn-Land

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55450 Langenlonsheim

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55590 Meisenheim

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55593 Rüdesheim

Verbandsgemeindeverwaltung  
Sozialamt  
55442 Stromberg

Jobcenter Bad Kreuznach  
Geschäftsleitung  
Viktoriastr. 36  
55543 Bad Kreuznach

**nachrichtlich an:**

Herr Rothmann  
Frau Eckart  
Frau Winterland  
Frau Ewigleben  
Herr Wagner  
Herr Riegert, Rechtsamt

## Pauschalierung von Möbel/Hausrat im Landkreis Bad Kreuznach

<b>Einzelperson</b>			Einzelpreise	Gesamtpreise
Einzelbett, komplett	gebraucht	1	120,00 €	120,00 €
Kleiderschrank 2türig	gebraucht	1	65,00 €	65,00 €
Kochgelegenheit	gebraucht	1	85,00 €	85,00 €
Küchenschrank komplett	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €
Küchenstuhl	gebraucht	2	10,00 €	20,00 €
Küchentisch	gebraucht	1	40,00 €	40,00 €
Kühlschrank	neu	1	155,00 €	155,00 €
Spüle/Armatur	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €
Waschmaschine	neu	1	255,00 €	255,00 €
Geschirr	gebraucht	1	45,00 €	45,00 €
Wohnzimmertisch	gebraucht	1	45,00 €	45,00 €
Wohnzimmerstühle/Couch	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €
Wäsche(Bettwäsche, Handtücher)	neu	1	30,00 €	30,00 €
individueller Bedarf		1	50,00 €	50,00 €
<b>Summe</b>				<b><u>1.120,00 €</u></b>

### **Ehepaar**

Doppelbett, komplett	gebraucht	1	175,00 €	175,00 €
Kleiderschrank 3türig	gebraucht	1	115,00 €	115,00 €
Kochgelegenheit	neu	1	235,00 €	235,00 €
Küchenschrank komplett	gebraucht	1	85,00 €	85,00 €
Küchenstuhl	gebraucht	4	10,00 €	40,00 €
Küchentisch	gebraucht	1	40,00 €	40,00 €
Kühlschrank	neu	1	155,00 €	155,00 €
Spüle/Armatur	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €
Waschmaschine	neu	1	255,00 €	255,00 €
Geschirr	gebraucht	1	70,00 €	70,00 €
Wohnzimmertisch	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €
Wohnzimmerstühle/Couch	gebraucht	1	100,00 €	100,00 €
Wäsche(Bettwäsche, Handtücher)	neu	2	25,00 €	50,00 €
individueller Bedarf		1	80,00 €	80,00 €
<b>Summe</b>				<b><u>1.500,00 €</u></b>

### jede weitere Person

Einzelbett, komplett		1	120,00 €	120,00 €
Kleiderschrank 2türig		1	65,00 €	65,00 €
Küchenstuhl		1	10,00 €	10,00 €
Geschirr		1	45,00 €	45,00 €
Wäsche(Bettwäsche, Handtücher)	neu	1	30,00 €	30,00 €
individueller Bedarf		1	30,00 €	30,00 €
<b>Summe</b>				<b><u>300,00 €</u></b>

## **Bearbeitungshinweise**

**über die Gewährung pauschalierter Beihilfen bei Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Babyerstaussstattung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

### **Vorwort**

Durch die Pauschalierung werden auf der einen Seite Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie andererseits eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit einhergehender wesentlicher Reduzierung von Konfliktstoff zwischen Leistungsträger und nachfragender Person erreicht.

Die Bearbeitungshinweise sollen zur Vereinheitlichung der Leistungsgewährung der einmaligen Beihilfen im Landkreis Bad Kreuznach beitragen.

### **I. Begriff**

Einmalige Beihilfen **zur Erstaussstattung** für Bekleidung einschließlich Schuhwerk und Unterwäsche werden in pauschalierter Form gewährt.

Die Erstaussstattung bei Schwangerschaft umfasst Umstandskleider/oder -hosen, Umstandsblusen, Nachthemden und Still-Büstenhalter sowie einen notwendigen Klinikbedarf.

Die Erstaussstattung von Säuglingen umfasst die Leistungen für Wäsche, Bekleidung und Körperpflegemittel.

Hinzu kommen Leistungen für eine vollständige Bett- und Kinderwagen-Ausstattung.

### **II. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

1. Empfänger laufender Leistungen bzw. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 ff SGB II bzw. § 37 SGB XII

2. Personen, die keine laufende Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen, jedoch aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind den einmaligen Bedarf selbst abzudecken (§ 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII)

Anwendung finden die Vorschriften der §§ 11 ff SGB II und §§ 82 ff SGB XII mit Rand-Nr. 31.05 der Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz.

Von den Hilfeempfängern wird erwartet dass sie mit der Pauschale ihren gesamten Erstaussstattungsbedarf abdecken

### III. Höhe der Pauschalen

#### - Pauschale für Bekleidung

- Die Pauschalbeträge für Erstausrüstung von Bekleidung werden wie folgt festgesetzt:

- <b>Höhe der Pauschale</b>	<b>in Euro</b>
- vom Beginn des 7. Lebensmonats bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	180,00
- vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	205,00
- vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	256,00
- - vom Beginn des 19. Lebensjahres	231,00

#### - Pauschale für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

- |   |          |
|---|----------|
| - Bedarf der Schwangeren/Mutter (Umstandskleidung)                | - 235,00 |
| - Erstausrüstung für den Säugling<br>(bis einschl. 6.Lebensmonat) | - 174,00 |
| - Bettausstattung, Schrank und Fortbewegung (Kinderwagen)         | - 352,00 |

Die vorstehenden Beihilfen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Die Leistungen für den Bedarf der Schwangeren werden rechtzeitig, spätestens zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats, gewährt.

Die Leistungen für die Erstausrüstung des Säuglings werden rechtzeitig vor der Geburt, spätestens vor Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats gewährt.

Die Leistungen für Bett und Kinderwagen sind grundsätzlich rechtzeitig vor der Geburt zu gewähren.

Für die Hilfeempfänger besteht grundsätzlich die Möglichkeit, preiswert gut erhaltene gebrauchte Gegenstände zu erwerben, z.B. durch Inanspruchnahme von Second-Hand-Läden, DISO-Markt oder auf Tauschbörsen. Die Verwendung gebrauchter Gegenstände ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar.

Der Leistungsträger/die Arbeitsgemeinschaft ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die o.a. Hilfen auch als Sachleistungen zu gewähren.

Dies ist z.B. dann gerechtfertigt wenn anzunehmen ist dass der Hilfeempfänger Geldleistungen nicht zweckentsprechend verwenden wird.

Diese Bearbeitungshinweise treten ab 01.01.2005 in Kraft.